

Der sächsische Erzähler,

Zeitschrift für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Verleger: Nr. 22.

Verleger: Nr. 22.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Belehrungsbilddruck**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt**.

Er scheint jeden Freitag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 50 J., bei Bezahlung ins Haus 1. 70 J., bei allen Postanstalten 1. 80 J. einschließlich Postgebühren. Einzelne Nummern kosten 10 J.

Bestellungen werden angenommen: für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 8587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Kopfzeile 12 J., die Restzeile 80 J. Geringster Inseratenbetrag 40 J. Für Rückzahlung unverlangt eingehender Manuscripte übernehmen wir keine Gewähr.

Wegen Reinigung der Amtsräume werden

Montag, den 7. und Dienstag, den 8. November dieses Jahres

nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Bautzen, am 20. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Dienstag und Mittwoch, am 25. und 26. Oktober abends wird

das Stadtrohrnetz der Wasserleitung gespült.

Bischofswerda, am 24. Oktober 1910.

Der Stadtrat.

Das Neueste vom Tage.

Der Kaiser und die Kaiserin, sowie Prinzessin Sibiria Luise werden sich heute abend mit großem Gefolge nach Brüssel begeben.

In Konstantinopel fand gestern eine Besetzung der Stadt gegen das englisch-russische Vorgehen in Persien statt, die in einer großen Kundgebung für Kaiser Wilhelm und Deutschland ausklang. (Siehe letzte Depeschen.)

Beim Gordon-Benett-Fliegen hat der deutsche Ballon „Luffelbort“ unter Führung des Ingenieurs Gerike-Verlin 1240 englische Meilen zurückgelegt und damit den Ballon „Germania“ überboten. (Siehe Luftschiffahrt.)

Die französisch-türkischen Anleiheverhandlungen sind abgebrochen worden. (Siehe Sonderbericht.)

Nach einer Meldung aus Havana ist das kubanische Raubschiff „Gespedit“ bei den Colorados gescheitert und dabei fast die gesamte Mannschaft ertrunken.

Au der brasilianischen Küste ist der amerikanische Dampfer „Wahh“ gescheitert. Fünfzig Personen sollen ertrunken sein.

Der König von Sachsen über die ultramontane Frechheit des päpstlichen Barons Matthies.

Wie unser Dresdener Korrespondent aus guter Quelle erfährt, ist der König über die in dem Pamphlet des päpstlichen Barons Dr. v. Matthies „Wir Katholiken und die — anderen“ enthaltene „apologetische Randglosse“ (es werde „dereinst zum Totlachen sein, daß ein Duodezfüßler“, der über noch nicht 15 000 Kilometerquadrat Kulturboden „regiert“, dem Papst einen Protest schreibt), in hohem Grade entrüstet gewesen. Der König soll sich in sehr scharfen Worten über die Beschimpfung seiner Person ausgesprochen haben, die um so unerhörter wäre, als er, der König, sich bewußt sei, mit seinem damaligen Protestbrief an den Papst gegen die Borromäus-Engpflanz nur das Beste, nämlich konfessionellen Frieden, gewollt zu haben. Der „apologetischen Randglosse“ würde weniger Gewicht beigelegt werden, wenn nicht ihr Verfasser Dr. Paul Matthies, der frühere evangelische A. Albing, sich der besonderen Wertschätzung des Papstes erfreute, der ihn zum Baron und Konfignore ernannte. Es erscheint nach

Ansicht gutunterrichteter Persönlichkeiten in der Umgebung des Königs Friedrich August von Sachsen nicht ausgeschlossen, daß der König ein neues Handschreiben an den Papst richtet, um Aufschluß darüber zu erhalten, ob der Papst diese Beschimpfung seiner, des Königs Person, billigt und welche Maßregeln er dagegen zu unternehmen gedenkt, damit nicht diese Beschimpfung in einem vom Papst sonst sicherlich gut geheißenen Schriftstück bestehen bleibe. Denn auf den „Index“ verbotener Bücher kann das Matthiesche Pamphlet nicht gesetzt werden, da es nicht gegen die Kirchenlehre verstößt. In den Kreisen des katholischen Klerus in Dresden befindet man sich dieser Angelegenheit wegen in großer Bestürzung. — Wie unser Korrespondent weiter erfährt, hat man sich auch in maßgebenden Regierungs- und Justizkreisen eingehend mit der gegen den sächsischen König gerichteten Schmähchrift des päpstlichen Barons beschäftigt und auch die Frage ventilirt, ob eventuell gegen den Verfasser strafrechtlich vorgegangen wäre. Da aber letzterer sich zurzeit nicht auf deutschem Boden befindet, sondern sich in Rom aufhält, so ist die Erledigung dieser Frage einstweilen zurückgestellt worden. Man ist aber in Dresdener juristischen Kreisen der Ansicht, daß der Majestätsbeleidigungsparagraph nicht heranzuziehen ist.

Ablehnung von Sachverständigen-Kommissionen bei den staatlichen Verwaltungsdämtern zur Bessergestaltung des Submissionsverfahrens.

S. Der Sächsische Innungsverband hatte an das Kgl. Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, zur Bessergestaltung des Submissionsverfahrens bei den staatlichen Verwaltungsdämtern Sachverständigen-Kommissionen zu ernennen, die bei Aufstellung der Kostenanschläge, wie bei Vergabe und Abnahme der Arbeiten mitzuwirken haben. Auch hatte der Sächsische Innungsverband die Staatsregierung gebeten, die Stadtverwaltungen zu veranlassen, gleiche Maßnahmen bei ihren Verwaltungsstellen einzurichten. Das Königl. Finanzministerium hat das Gesuch des Sächsischen Innungsverbandes soden unter folgender Begründung abgelehnt: In den allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen durch staatliche Verwaltungen vom September 1907 ist vorgeschrieben, daß bei der Aufstellung der Preislisten gegebenenfalls besondere Sachverständige zuzuziehen sind, und ferner, daß in geeigneten Fällen die zuständigen Körperschaften — Innungen,

Handels- und Gewerbelammern usw. — um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen sind. — Wenn der Sächsische Innungsverband darüber hinaus in allen Fällen die Zuziehung der ständigen Sachverständigen-Kommissionen zu der Aufstellung der Preislisten und zur Vergabe und Abnahme der Arbeiten fordert, so ist dem gegenüber zunächst darauf hinzuweisen, daß die staatlichen technischen Beamten in vielen Fällen vermöge ihrer theologischen und praktischen Studien und ihren Erfahrungen über die erforderliche Sachkunde selbst verfügen. Werden doch oft von Gewerbetreibenden selbst bei Streitigkeiten staatliche Baubeamte als Sachverständige benannt. — In diesen Fällen würde daher die Zuziehung von Sachverständigen nur eine unnötige, zeitraubende und kostspielige Weiterung bedeuten. Angesichts aber der ohnehin sehr starken Belastung der staatlichen Baubehörden mit Verwaltungsarbeiten — Aufstellung der Preislisten, öffentlichen Ausschreibung, Zuschlagsverfahren, Rechnungslegung usw. — hält das Finanzministerium für seine Pflicht, jede nicht unbedingt nötige weitere Belastung derselben mit derartigen Geschäften zu vermeiden. Auch würde die Bestellung ständiger Sachverständigen-Kommissionen für alle derartigen Fälle nur in größeren Städten ohne weiteres durchführbar sein, dagegen schon in kleinen Städten vor allem aber auf dem Lande mit den größten Schwierigkeiten verbunden, vielfach sogar unmöglich sein. — Aus diesen Gründen stellen die oben angeführten Vorschriften die Zuziehung besonderer Sachverständiger in das pflichtmäßige Ermessen der Baubeamten und überlassen es ihnen, in jedem Falle unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände den Sachverständigen selbst auszuwählen und über die Form der Zuziehung desselben Entscheidung zu fassen. Die Beamten machen nach den fortgesetzten Beobachtungen des Finanzministeriums von dieser ihnen eingeräumten Befugnis in allen geeigneten Fällen Gebrauch und der Erfolg ist durchaus zufriedenstellend. Dies geht insbesondere auch daraus hervor, daß die Kostenanschläge sich bei der Ausführung in der Regel als richtig erweisen, was nicht der Fall sein würde, wenn sie nicht in sachverständiger Weise aufgestellt würden. Das Finanzministerium selbst hat des öfteren in Fällen, in denen die Vertragsmäßigkeit der geleisteten Arbeiten, insbesondere von Kontrurrenten, die bei der Vergabe nicht berücksichtigt worden waren, angezweifelt worden war, aus den Kreisen der Gewerbetreibenden Sachverständige zugezogen. Auch die hierbei gemachten Erfahrungen geben keinen Anlaß zu einer Aenderung der bestehenden Vor-